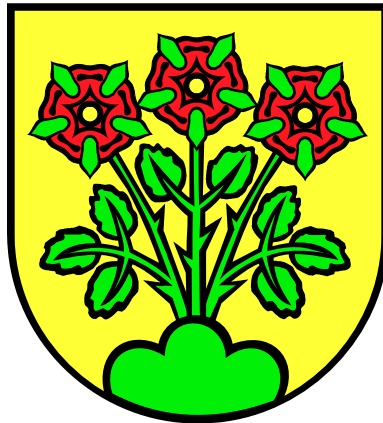


GEMEINDEORDNUNG



DER EINWOHNERGEMEINDE LOSTORF

Gestützt auf §§ 2 und 56 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 beschliesst die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lostorf:

Präambel

Die in dieser Gemeindeordnung verwendeten Amts-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Frauen und Männer.

A EINLEITUNG

§ 1

Diese Gemeindeordnung regelt:

- | | |
|--|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen; 2. die Organisation; 3. den Finanzhaushalt; 4. die Zusammenarbeit der Gemeinden und die Veränderung im Gemeindebestand; 5. das Beschwerderecht. | Geltungsbe-
reich und
Zweck / § 1
GG |
|--|---|

§ 2

- | | |
|---|-------------------------|
| <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Einwohnergemeinde Lostorf ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes. 2 Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten. | Bestand /
Art. 45 KV |
|---|-------------------------|

§ 3

- | | |
|---|--------------------------|
| <p>Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.</p> | Aufgaben /
Art. 45 KV |
|---|--------------------------|

B GEMEINDEANGEHÖRIGE

§ 4

- | | |
|--|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1 Wer in Lostorf Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und die Ausweispapiere zu hinterlegen. 2 Die Anmeldung hat unter Vorlage folgender Dokumente persönlich zu erfolgen: Heimatschein, Familienbüchlein/Familienausweis, Krankenversicherungsnachweis (Grundversicherung), Wohnnachweis, Identitätskarte oder Pass (Schweizer, Schweizerinnen, Ausländer, Ausländerinnen) 3 Wer den Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden. 4 Vermieter und Vermieterinnen von Wohnraum müssen den Einwohnerdiensten auf Anfrage hin unentgeltlich jeden Einzug, Wegzug oder Umzug innerhalb des Gebäudes von Mietern und Mieterinnen melden. | Melde- und
Hinterle-
gungspflicht /
§ 3 GG |
|--|---|

C INFORMATION UND DATENSCHUTZ

§ 5

Öffentlich-
keitsprinzip /
§ 7 InfoDG

- 1 Die Gemeindebehörde informiert die Bevölkerung objektiv, ausgewogen, sachlich und zeitgerecht über ihre Tätigkeit, soweit diese von allgemeinem Interesse ist.
- 2 Die amtliche Information und das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten richten sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG).

§ 6

Datenschutz /
§ 6 GG

Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.

D ORGANISATION DER GEMEINDE

§ 7

Allgemeine
Organisation /
§§ 16 und 17
GG

- Organe der Einwohnergemeinde sind:
1. die Gemeindeversammlung;
 2. die Behörden:
 - a) der Gemeinderat;
 - b) die Kommissionen
 3. die Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidungskompetenz.

§ 8

Geschäfts-
verkehr /
§ 18 GG

- 1 Geschäfte, die vom Gemeinderat behandelt werden, sind in der Regel vorher von den entsprechenden Kommissionen vorzubereiten. Geschäfte, die an die Gemeindeversammlung gelangen, müssen vorher vom Gemeinderat vorbereitet werden.
- 2 Eingehendere Regelungen kann der Gemeinderat in Pflichtenheften treffen.
- 3 Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einer Geschäftsordnung.

§ 9

- | | | |
|---|---|--|
| 1 | Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen. | Einberufung
Gemeinde-
versammlung
/ § 21 GG |
| 2 | Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben. | |
| 3 | Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde, dem Niederämter-Anzeiger, zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen. | |
| 4 | Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen. | |

§ 10

- | | | |
|---|---|------------------------------------|
| 1 | Einladung und Traktandenliste sind den Behördemitgliedern mindestens 3 Arbeitstage vor der Sitzung zuzustellen. | Einladung
Behörden /
§ 24 GG |
| 2 | Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördemitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen. | |

§ 11

- | | |
|--|--------------------------------------|
| Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder ihrer Ersatzmitglieder anwesend sind. Bei Kommissionen mit 3 Mitgliedern ist die Beschlussfähigkeit nur erreicht, wenn alle 3 Mitglieder anwesend sind. | Beschluss-
fähigkeit /
§ 26 GG |
|--|--------------------------------------|

§ 12

- | | |
|---|--|
| Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird von Gemeinderat genehmigt und auf die nächste Gemeindeversammlung hin aufgelegt. | Protokollfüh-
rung und Ge-
nehmigung /
§ 28 ff GG |
|---|--|

§ 13

- | | | |
|---|--|---|
| 1 | Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich. | Öffentlichkeit
der Verhand-
lungen /
§ 31 GG |
| 2 | Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen. | |

- Wahlen u. Abstimmungen / § 33 ff GG
- § 14**
- 1 Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren (Nationalratsproporz) statt.
 - 2 An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 (ein Fünftel) der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaturen zur Wahl, muss geheim gewählt werden.
- Archiv / § 41 GG
- § 15**
- Alle wichtigen, manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren und gemäss den Richtlinien des zuständigen Departementes zu verwahren.
- Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung / § 42 GG
- § 16**
- 1 Wer stimmberechtigt ist, kann:
 - a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an den Diskussionen beteiligen sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
 - b) eine Motion (Antrag) zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;
 - c) ein Postulat (Forderung) zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;
 - d) mit einer Interpellation (Anfrage) an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.
 - 2 die Motion (Antrag) oder das Postulat (Forderung) sind schriftlich einzureichen und haben ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten.
- Petition / Art. 26 KV
- § 17**
- Jeder Einwohner ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert Angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres, eine begründete Antwort zu geben.
- Einberufung Gemeindeversammlung / § 49 GG
- § 18**
- Ein Zehntel (1/10) der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

§ 19

- 1 Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen wenn:
 - a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
 - b) es die Gemeindeversammlung mit einem Viertel (1/4) der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt;
 - c) die Ausgabe Fr. 1'000'000.-- übersteigt;
 - d) wiederkehrende Ausgaben Fr. 200'000.-- übersteigen.
- 2 In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

Obligatorische
Urnenab-
stimmung /
§ 50 ff GG

§ 20

An der Urne werden gewählt:

1. die Mitglieder des Gemeinderates;
2. das Gemeindepräsidium sowie das Gemeindevizepräsidium;
3. Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission (5 Mitglieder);
4. Steht bei der Wahl für das Gemeindepräsidium und das Gemeindevizepräsidium nicht mehr als je ein Kandidat oder eine Kandidatin zur Verfügung, gilt diese als in stiller Wahl gewählt;
5. Für die Wahl der Behörden und Kommissionen gemäss Abs. 1 und Abs. 3 ist das Gesetz über die politischen Rechte (Bereinigte Gesetzessammlung „BGS“ 113.111) massgebend. Sofern nur eine gültige Liste eingereicht wird oder die Gesamtzahl der vorgeschlagenen Kandidaten aller Listen die Zahl der zu Wählenden nicht überschreitet, gelten die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt.

Urnenwahlen /
§ 54 GG

§ 21

Neben den in §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:

- a) sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig bis Fr. 1'000'000.-- betragen;
- b) sie beschliesst jährlich wiederkehrende Ausgaben wenn sie Fr. 200'000.-- nicht übersteigen.

Befugnisse
Gemeindever-
sammlung /
§ 56 ff GG

§ 22

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz §§ 58 – 66.

Verfahren /
§ 58 ff GG

- § 23**
- Gemeinderat,
Zusammen-
setzung / § 67
und § 68 GG
- 1 Der Gemeinderat zählt 7 Mitglieder.
 - 2 Der Gemeinderat bestimmt nach den Erneuerungswahlen die Anzahl der Ersatzmitglieder jeder Liste.
 - 3 Ersatzmitglieder amten, wenn Gemeinderatsmitglieder ihrer Liste verhindert sind oder wenn Ausstandsgründe vorliegen. Sie rücken nach, wenn während der Amtsperiode ein Gemeinderatssitz ihrer Liste frei wird.
 - 4 Dem Gemeinderat der Einwohnergemeinde Lostorf dürfen nicht angehören: Bau- und Finanzverwalter, Gemeindeschreiber sowie Angestellte (inkl. Lehrkräfte der Primarschule Lostorf und Kindergärtnerinnen).
- § 23^{bis}**
- Ressort-
system
- 1 Jedem Mitglied des Gemeinderates werden Sachgebiete (Ressorts) zugeteilt. Die Zuteilung der Sachgebiete (Ressorts) erfolgt jeweils an der ersten Sitzung der neuen Legislaturperiode.
 - 2 Die Zuteilung soll nach Eignung und Neigung erfolgen, wobei die Beschlussfassung dem Gemeinderat zusteht. Wenn keine Einigung erzielt wird, gilt das Anciennitätsprinzip (nach Dienstalder).
 - 3 Die Stellvertretung in den einzelnen Sachgebieten (Ressorts) wird vom Gemeinderat festgelegt.
 - 4 Es werden folgende Sachgebiete (Ressorts) festgelegt:
 1. Bau
 2. Öffentliche Sicherheit
 3. Verwaltung (Gemeindepräsidium)
 4. Soziales
 5. Bildung
 6. Umwelt
 7. Finanzen
 - 5 In die einzelnen Sachgebiete (Ressorts) fällt auch die Aufsicht über die unterstellten Funktionäre, Delegationen und Arbeitsgruppen.
 - 6 Das Ressort Verwaltung (Gemeindepräsidium) übt die Aufsicht über das Gemeindepersonal aus.
 - 7 Die Ressortleiter (Gemeinderatsmitglieder) nehmen mit beratender Stimme an den Kommissionssitzungen teil.
 - 8 Der Ressortleiter darf nicht gleichzeitig der Kommission als Mitglied angehören (Unvereinbarkeit).

§ 24

- | | | |
|---|--|-------------------------|
| 1 | Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde. | Befugnisse /
§ 70 GG |
| 2 | Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. | |
| 3 | Er hat insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> a) die Tätigkeiten der Gemeinde zu planen und zu koordinieren; b) Anträge an die Gemeindeversammlung in Sachgeschäften zu stellen; c) die Gemeindeversammlungsbeschlüsse und die an der Urne gefassten Beschlüsse zu vollziehen; d) die Gemeindeverwaltung, unter Vorbehalt des Oberaufsichtsrechts der Gemeindeversammlung, zu beaufsichtigen (siehe Geschäftsordnung des Gemeinderates); e) Verwaltungsreglemente zu erlassen; f) das Disziplinarrecht auszuüben; g) die Aufgaben der Ortspolizei im Rahmen der Gesetzgebung und der Gemeidereglemente wahrzunehmen; h) die Gemeinde nach aussen zu vertreten; i) die oberste kommunale Führungs- und Aufsichtsfunktion für den betrieblichen Bereich der Schule (Kindergarten, Primar- und Musikschule) wahrzunehmen (§ 70 VSG). | |
| 4 | Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> a) Beschluss über einmalige Ausgaben ausserhalb des Voranschlages bis Fr. 100'000.-- pro Sachgeschäft; b) Beschluss über jährlich wiederkehrende, neue Ausgaben bis Fr. 10'000.-- pro Sachgeschäft; c) Bewilligung von Nachtragskrediten bis Fr. 5'000.00. Bei Nachtragskrediten über Fr. 5'000.00 Kompetenz bis 10 % des bewilligten Kredites, jedoch höchstens Fr. 50'000.00 (ausgenommen gesetzliche Sozialhilfe). | |
| 5 | Der Gemeinderat erteilt im Rahmen seiner Kompetenzen eine weitgehende Delegation von operativen Kompetenzen an die Verwaltung. Fachaufgaben mit einer klaren rechtlichen Ausgangslage, geringem Ermessensspielraum, geringer politischer Bedeutung sowie Routinegeschäfte werden stufengerecht an die Verwaltung delegiert. | |

§ 24^{bis}

- | | | |
|---|---|------------|
| 1 | Die gewählten Gemeinderatsmitglieder derselben Liste bilden zusammen mit den Ersatzmitgliedern derselben Liste gemäss § 23 Abs. 2 GO eine Fraktion. | Fraktionen |
| 2 | Die Fraktionen erörtern Geschäfte des Gemeinderates in einem von ihnen selbst bestimmten Sitzungsrhythmus. Zu diesem Zweck werden die Ersatzmitglieder grundsätzlich mit denselben Unterlagen bedient wie die gewählten Ratsmitglieder. | |
| 3 | Die Fraktionen bestimmen einen Fraktionschef, der die Sitzungen leitet. | |
| 4 | Zu den Fraktionssitzungen dürfen Dritte in beratender Funktion beigezogen werden. | |

§ 24^{bis} Fortsetzung

- 5 Die gewählten Gemeinderatsmitglieder können im Rat eine Fraktionsmeinung einbringen. Bei Abstimmungen im Rat ist ein Fraktionszwang ausgeschlossen.
- 6 Die Entschädigung der Fraktionsmitglieder für die Teilnahme an den Fraktionssitzungen richtet sich nach der DGO.

E ORGANISATION DER GEMEINDE**§ 25**

Art und Zahl
der Kommissionen /
§ 99 ff GG

- 1 Der Gemeinderat wählt in Anlehnung an den Parteienproporz nachstehend aufgeführte ständige Kommissionen mit folgenden Mitgliederzahlen:
 - a) Bau- und Planungskommission 7 Mitglieder + Bauverwalter
 - b) aufgehoben
 - c) Finanzplankommission 5 Mitglieder + Finanzverwalter
 - d) aufgehoben
 - e) aufgehoben
 - f) aufgehoben
 - g) Kultur- und Sportkommission 7 Mitglieder
 - h) aufgehoben
 - i) Umweltkommission 7 Mitglieder
 - j) Delegierte und Kommissionsmitglieder von Zweckverbänden sowie regionalen Kommissionen.
- 2 Der Gemeinderat wählt das Wahlbüro mit 5 Mitgliedern und 6 Ersatzmitgliedern.
- 3 Der Gemeinderat wählt nichtständige Kommissionen, Spezialkommissionen und Ausschüsse nach Bedarf und legt ihre Mitgliederzahl von Fall zu Fall fest.
- 4 Der Gemeinderat wählt den Ausschuss Kernzone mit 3 Mitgliedern.

§ 26

Befugnisse
der Kommissionen / § 100
ff + 101 ff GG

- 1 Die Kommissionen erfüllen ihre Aufgaben nach der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzgebung. Für jede Kommission besteht ein Aufgabenbeschrieb.
- 2 Sie besitzen selbständige Entscheidungsbefugnis, soweit ihnen diese in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen eingeräumt ist.
- 3 Das Vergabeverfahren für Aufträge der Gemeinde wird von der zuständigen Verwaltungsstelle durchgeführt. Zuständig für die Vergabe sind:
 - a) für Aufträge im Rahmen des bewilligten, ordentlichen Voranschlags die zuständige Gemeindekommission;

§ 26 - Fortsetzung

- b) für andere Aufträge bis Fr. 30'000.00 die Gemeindegemeinschaften, darüber der Gemeinderat;
- 4 Im Übrigen üben sie beratende Funktionen aus und stellen Anträge an den Gemeinderat. Die Präsidien der Kommissionen werden in der Regel für die Behandlung der von ihnen verfassten Vorlagen in den Gemeinderat als Referierende eingeladen.

§ 27

- 1 Die Aufgaben der Bau- und Planungskommission richten sich nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, Verordnungen und Reglementen des Bundes, des Kantons und der Gemeinde Bau- und Planungskommission
- 2 Sie behandelt Fragen der Orts- und Regionalplanung. Sie kann dazu einen Ausschuss einsetzen.
- 3 Ihr unterstehen alle gemeindeeigenen Bauten und Anlagen.
- 4 Sie überwacht das öffentliche Gesundheitswesen (hygienisch unbewohnbare Liegenschaften, unzumutbare Wohnverhältnisse) in der Gemeinde.
- 5 Sie ist zuständig für den Betrieb und die Aufsicht der gesamten Schiessanlage.

§ 28

- 1 aufgehoben
- 2 aufgehoben
- 3 aufgehoben

§ 29

- Die Finanzplankommission unterstützt den Gemeinderat bei der Vorbereitung des Voranschlages und der Finanz- und Investitionsplanung. Die Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach dem Aufgabenbeschrieb. Das Präsidium der Rechnungsprüfungskommission gehört der Finanzplankommission als Mitglied an. Finanzplankommission

§ 30

aufgehoben

§ 31

- 1 aufgehoben
- 2 aufgehoben
- 3 aufgehoben

- § 32**
- Ausschuss
Kernzone
- 1 Die Aufgaben des Ausschuss Kernzone richten sich nach dem Kantonalen Planungs- und Baugesetz, der Kantonalen Bauverordnung sowie der Bau- und Zonenordnung und dem Kernzonenreglement der Gemeinde.
 - 2 Er behandelt in beratendem Sinne alle Geschäfte zum Schutz und zur sinnvollen Nutzung der Bausubstanz und deren Umgebung in der Kernzone.
 - 3 Seine Mitglieder können nicht der Baukommission angehören.
 - 4 Der Ausschuss ist aus 3 Mitgliedern zusammengesetzt.
- § 33**
- Kultur- und
Sportkommission
- 1 Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Förderung der sportlichen und kulturellen Aktivitäten in der Gemeinde;
 - b) Verschönerung des Ortsbildes;
 - c) Beratung des Gemeinderates in sportlichen und kulturellen Fragen.
 - 2 Für Spezialfragen können Fachleute ohne Stimmrecht zugezogen werden. Der Gemeinderat kann der Kulturkommission weiteren Aufgaben übertragen.
 - 3 Sie organisiert den jährlich stattfindenden Dorfmarkt. Die Aufgaben richten sich nach den einschlägigen Vorschriften des Kantons sowie des gemeindeeigenen Marktreglements.
- § 34**
aufgehoben

§ 35

- | | | |
|---|--|---|
| 1 | Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz. | Rechnungs-
prüfungs-
kommission / |
| 2 | Die Rechnungsprüfungskommission überwacht insbesondere während des Rechnungsjahres den Finanzhaushalt und prüft die Jahresrechnung. | § 103 und
§ 155 ff GG |
| 3 | Das Präsidium gehört der Finanzplankommission als Mitglied an. | |
| 4 | Auf Auftrag des Gemeinderates kann die Gemeindeversammlung eine aussenstehende Revisionsstelle mit einzelnen oder allen Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission betrauen. | Revisionsstelle
extern |

§ 36

Die Aufgaben der Umweltkommission richten sich nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, Verordnungen und Reglementen des Bundes, des Kantons und der Gemeinde (Umweltschutzreglement). Sie ist verantwortlich für das gesamte Entsorgungswesen und den Umweltschutz.	Umwelt- kommission
---	-----------------------

§ 37

- | | | |
|---|--|----------|
| 1 | Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Wahlgesetz. | Wahlbüro |
| 2 | Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei den Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate. | |

F BEHÖRDENMITGLIEDER, BEAMTE UND ANGESTELLTE**§ 38**

- | | | |
|---|--|-------------------------------------|
| 1 | Beamte sind:
a) der Gemeindepräsident
b) der Gemeindevizepräsident
c) der Friedensrichter
d) der Inventurbeamte
e) der Inventurbeamte-Stellvertreter | Dienst-
verhältnis /
§ 120 GG |
| 2 | Angestellte werden auf bestimmte oder unbestimmte Dauer angestellt. Es gilt ein gegenseitiges Kündigungsrecht. | |
| 3 | Wahl- bzw. Anstellungsbehörde für die nicht an der Urne gewählten Beamten, die Angestellten und Aushilfen ist der Gemeinderat. | |
| 4 | Aushilfen und Auszubildende sind nach Obligationenrecht (OR) angestellt (Teilzeitpensen unter 30%). | |
| 5 | In der Dienst- und Gehaltsordnung sind die Rechte und Pflichten des Gemeindepersonals umschrieben. Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Stellenbeschriebe und Pflichtenhefte. | |

§ 38 - Fortsetzung

- 6 Die Aufgaben des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin gemäss den Bestimmungen der Verordnung über die Inventaraufnahme und Schätzung im Erbgang (Inventarisations-Verordnung) vom 18. August 1959 werden einem Inventurbeamten übertragen.

§ 39

Gemeinde-
präsidium /
§ 126 GG

- 1 Das Gemeindepräsidium leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte.
- 2 Dem Gemeindepräsidium untersteht das Gemeindepersonal. Es koordiniert die Verwaltungsabteilungen und überprüft insbesondere die Einhaltung der Pflichtenhefte.
- 3 Es überwacht den Vollzug der Beschlüsse der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates.
- 4 Es ist berechtigt, an den Sitzungen der Kommissionen mit beratender Stimme teilzunehmen.
- 5 Weitere Aufgaben sind im Stellenbeschrieb enthalten.
- 6 Die Finanzkompetenz beträgt total Fr. 5'000.-- jährlich.

§ 40

Gemeindevize-
präsidium /
§ 130 GG

- 1 Dem Gemeindevizepräsidium obliegen alle in § 39 erwähnten Aufgaben bei Abwesenheit des Gemeindepräsidiums.
- 2 Es unterstützt und ersetzt das Präsidium bei Bedarf in allen Belangen und dies nicht nur während dessen Abwesenheit.

§ 41

Gemeinde-
schreiber /
§ 131 GG

- 1 Der Gemeindeschreiber führt insbesondere den Schriftverkehr und die Administration.
- 2 Die Aufgaben des Gemeindeschreibers richten sich insbesondere nach dem vom Gemeinderat beschlossenen Pflichtenheft.

§ 42

Finanz-
verwalter /
§ 132 GG

- 1 Der Finanzverwalter führt insbesondere den Finanzhaushalt der Gemeinde.
- 2 Die Aufgaben des Finanzverwalters richten sich insbesondere nach dem vom Gemeinderat beschlossenen Pflichtenheft.

Bauverwalter /
§ 133 GG

§ 43

- 1 Der Bauverwalter leitet die Bauverwaltung und ist zuständig für die baulichen Belange in der Gemeinde.
- 2 Die Aufgaben des Bauverwalters richten sich insbesondere nach dem vom Gemeinderat beschlossenen Pflichtenheft.

§ 43^{bis}

- 1 Zur Beglaubigung der Unterschriften und Handzeichen von Privaten sowie von Abschriften und Auszügen privater Natur sind der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin und der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin zuständig.
- 2 Zusätzlich wird diese Zuständigkeit dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin und den Gemeindeschreiber-Stellvertretern eingeräumt.

G FINANZHAUSHALT

§ 43^{ter}

- 1 Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.
- 2 Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.

§ 44

- 1 Der Gemeinderat beschliesst jährlich und im Vorgang zum Budget einen Finanz- und Investitionsplan. Finanzplan /
§ 138 GG
- 2 Der Gemeinderat kann den Finanzplan für die Verwaltung und die Behörden verbindlich erklären.

§ 45

- 1 Der Voranschlag für das nächste Jahr ist mit dem Gemeinderat jeweils bis spätestens 31. Oktober zu unterbreiten. Voranschlag /
139 ff GG
- 2 Der Gemeinderat legt der Gemeindeversammlung den Voranschlag für das nächste Rechnungsjahr im laufenden Jahr vor.

§ 46

- 1 Bevor über den Voranschlag beschlossen wird, sind nicht gebundene Ausgaben, die einmalig Fr. 100'000.-- oder jährlich wiederkehrend Fr. 10'000.-- pro Geschäft übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen. Neue
Ausgaben /
§ 142 GG
- 2 Die übrigen nicht gebundenen Ausgaben können in den Voranschlag aufgenommen und gleichzeitig mit der Schlussabstimmung über den Voranschlag beschlossen werden.

H ZUSAMMENARBEIT DER GEMEINDE

§ 47

- 1 Die Einwohnergemeinde Lostorf kann zur Erfüllung ihrer kommunalen Aufgaben im Sinne von § 164 GG öffentlich-rechtliche Verträge abschliessen, Genossenschaften, Stiftungen oder Zweckverbänden beitreten. öffentlich-
rechtliche
Verträge / §
164 + 165 GG
- 2 Der Gemeindeschreiber führt eine Liste sämtlicher öffentlich-rechtlicher Verträge, Genossenschaften, Beteiligungen.

§ 48

- Die Mehrheit der Stimmenden in jeder Gemeinde kann beschliessen, dass sich ihre Gemeinden zu einer einzigen Gemeinde zusammenschliessen. Zusammen-
schluss / §
190 GG

I BESCHWERDERECHT

- § 49**
- Beschwerderecht / § 197 ff GG
- 1 Gegen Verfügungen und Beschlüsse von Angestellten, Beamten oder Kommissionen kann beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden. Der Gemeinderat ist selbständig entscheidende, kommunale letzte Instanz.
 - 2 Wer stimmberechtigt ist, oder wer von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann beim Regierungsrat Beschwerde erheben gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse.
 - 3 Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.
- § 50**
- Aufhebung bisherigen Rechts
- 1 Mit Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 29. April 1997 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.
 - 2 Die Teilrevision der §§ 23^{bis} und 50 Abs. 2 der Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, per 23.06.2021 in Kraft.
 - 3 Die Teilrevision der §§ 24 Abs. 5, 43^{bis}, 43^{ter} und 50 Abs. 3 der Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, per 21.09.2021 in Kraft.
 - 4 Die Teilrevision der §§ 38 Abs. 6 und 50 Abs. 4 der Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, per 01.12.2021 in Kraft.
- § 51**
- Inkrafttreten
- Diese Gemeindeordnung tritt nach Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement auf 01. August 2009 in Kraft.

Der Gemeindepräsident:
Thomas Müller

Die Gemeindegeschreiberin:
Manuela Bertolami

Aenderungstabelle nach Beschluss

Genehmigung Gemeinderat	Genehmigung Gemeindeversammlung	Genehmigung Departement	Element	Änderung
20./27.10.2008	09.12.2008	04.02.2009	Erlass	Erstfassung
21.05.2012	13.06.2012	23.07.2012	§ 23 Abs. 1	geändert
21.05.2012	13.06.2012	23.07.2012	§ 23 ^{bis}	neu
04.03./02.04.2013	11.06.2013	07.08.2013	§ 25 Abs. 1 lit. e-h	geändert
04.03./02.04.2013	11.06.2013	07.08.2013	§ 25 Abs. 4	neu
04.03./02.04.2013	11.06.2013	07.08.2013	§ 28	aufgehoben
04.03./02.04.2013	11.06.2013	07.08.2013	§ 32	geändert
04.03./02.04.2013	11.06.2013	07.08.2013	§ 33	geändert
04.03./02.04.2013	11.06.2013	07.08.2013	§ 34	aufgehoben
11.08.2014	09.09.2014	23.10.2014	§ 4 Abs. 1-4	geändert
11.08.2014	09.09.2014	23.10.2014	§ 24 Abs. 4	geändert
25.10.2016	06.09.2017	30.10.2017	§ 30	aufgehoben
25.10.2016	06.09.2017	30.10.2017	§ 31 Abs. 1-3	aufgehoben
26.06.2017	06.09.2017	30.10.2017	§ 25 Abs. 1 lit. d	aufgehoben
26.06.2017	06.09.2017	30.10.2017	§ 25 Abs. 1 lit. e	aufgehoben
26.06.2017	06.09.2017	30.10.2017	§ 35 Abs. 4	neu
26.06.2017	06.09.2017	30.10.2017	§ 24 ^{bis}	neu
26.04.2021	23.06.2021	21.02.2022	§ 23 ^{bis}	geändert
05.07.2021	21.09.2021	21.02.2022	§ 24 Abs.5	neu
16.08.2021	21.09.2021	21.02.2022	§ 43 ^{bis}	neu
16.08.2021	21.09.2021	21.02.2022	§ 43 ^{ter}	neu
08.11.2021	01.12.2021	21.02.2022	§ 38 Abs. 6	neu

Aenderungstabelle nach Artikel

Element	Genehmigung Gemeinderat	Genehmigung Gemeindeversammlung	Genehmigung Departement	Änderung
Erlass	20./27.10.2008	09.12.2008	04.02.2009	Erstfassung
§ 4 Abs. 1-4	11.08.2014	09.09.2014	23.10.2014	geändert
§ 23 ^{bis}	21.05.2012	13.06.2012	23.07.2012	neu
§ 23 ^{bis}	26.04.2021	23.06.2021	21.02.2022	geändert
§ 23 Abs. 1	21.05.2012	13.06.2012	23.07.2012	geändert
§ 24 Abs. 5	05.07.2021	21.09.2021	21.02.2022	neu
§ 24 ^{bis}	26.06.2017	06.09.2017	30.10.2017	neu
§ 25 Abs. 1 lit. e-h	04.03./02.04.2013	11.06.2013	07.08.2013	geändert
§ 25 Abs. 1 lit. d	26.06.2017	06.09.2017	30.10.2017	aufgehoben
§ 25 Abs. 1 lit. e	26.06.2017	06.09.2017	30.10.2017	aufgehoben
§ 28	04.03./02.04.2013	11.06.2013	07.08.2013	aufgehoben
§ 24 Abs. 4	11.08.2014	09.09.2014	23.10.2014	geändert
§ 25 Abs. 4	04.03./02.04.2013	11.06.2013	07.08.2013	neu
§ 31 Abs. 1-3	25.10.2016	06.09.2017	30.10.2017	aufgehoben
§ 30	25.10.2016	06.09.2017	30.10.2017	aufgehoben
§ 32	04.03./02.04.2013	11.06.2013	07.08.2013	geändert
§ 33	04.03./02.04.2013	11.06.2013	07.08.2013	geändert
§ 34	04.03./02.04.2013	11.06.2013	07.08.2013	aufgehoben
§ 35 Abs. 4	26.06.2017	06.09.2017	30.10.2017	neu
§ 38 Abs. 6	08.11.2021	01.12.2021	21.02.2022	neu
§ 43 ^{bis}	16.08.2021	21.09.2021	21.02.2022	neu
§ 43 ^{ter}	16.08.2021	21.09.2021	21.02.2022	neu

Indexverzeichnis

	Seite
Allgemeine Organisation / §§ 16 und 17 GG	4
Archiv / § 41 GG	6
Art und Zahl der Kommissionen / § 99 ff GG	10
Aufgaben / Art. 45 KV	3
Aufhebung des bisherigen Rechts	17
Ausschuss Kernzone	12
Bau- und Planungskommission	11
Bauverwalter / § 133 GG	15
Befugnisse / § 70 GG	9
Befugnisse der Kommissionen / § 100 ff + 101 ff GG	10;11
Befugnisse Gemeindeversammlung / § 56 ff GG	7
Beschlussfähigkeit /	5
Beschwerderecht / §197 ff GG	17
Bestand / Art. 45 KV	3
Datenschutz / § 6 GG	4
Dienstverhältnis / § 120 GG.....	13;14
Einberufung Gemeindeversammlung / § 21 und 49 GG	5;6
Einladung Behörden / § 24 GG.....	5
Finanzplan / § 138 GG.....	16
Finanzplankommission	11
Finanzverwalter / § 132 GG.....	14
Fraktionen / § 24 ^{bis}	9;10
Geltungsbereich und Zweck / § 1 GG	3
Gemeindepräsidium / § 126 GG	14
Gemeinderat, Zusammensetzung / § 67 und § 68 ff GG	8
Gemeindeschreiber	14
Gemeindevizepräsidium	14
Geschäftsverkehr / § 18 GG	4
Inkrafttreten	17
Kultur- und Sportkommission.....	12
Melde- und Hinterlegungspflicht / § 3 GG.....	3

Indexverzeichnis – Fortsetzung

	Seite
Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung / § 42 GG ..	6
Neue Ausgaben / § 142 GG	16
Obligatorische Urnenabstimmung / § 50 ff GG	7
Öffentlichkeit der Verhandlungen / § 31 GG	5
Öffentlichkeitsprinzip / § 7 InfoDG	4
Öffentlichrechtliche Verträge / § 164 und 165 GG	16
Petition / Art. 26 KV	6
Protokollführung und Genehmigung / § 28 ff GG.....	5
Ressortsystem.....	8
Rechnungsprüfungskommission / § 103 und § 155 ff GG	13
Revisionsstelle extern.....	13
Umweltkommission.....	13
Urnenwahlen / § 54 GG	7
Verfahren / § 58 ff GG	7
Voranschlag / § 139 ff GG	16
Wahlbüro	13
Wahlen u. Abstimmungen / § 33 ff GG	6
Zusammenschluss / § 190 GG	16

